



Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 24. April 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



ab dem kommenden Montag, 27. April, gilt die Pflicht, Mund und Nase beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr zu bedecken. So lautet ein Beschluss, den die Landesregierung am Dienstag getroffen hat.

Das Tragen einfacher Alltagsmasken dient nicht dem Selbstschutz, sondern dem Schutz der Mitmenschen, falls der Maskenträger infiziert ist oder infiziert sein könnte. Die Maske schützt also den gegenüber, in dem die eigenen Tröpfchen nicht so weit durch die Gegend fliegen. Sie kann Mitmenschen schützen, wenn jemand niesen oder husten muss. Das Virus wird hauptsächlich durch Tröpfchen übertragen, auch beim Sprechen. Das ist gerade dann wichtig, wenn der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Es spricht übrigens nichts gegen selbst gefertigte Masken, (Schlauch-)Schals und (Schlauch-)Tücher, z.B. auch solche, die beim Radfahren oft getragen werden (sog. BUFF´s). Eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung reicht also vollkommen aus!

Nein, bequem sind Mund-Nasen-Bedeckungen gerade bei diesen Temperaturen nicht. Das Atmen fällt et-

was schwerer, es drückt an den Ohren, man nuschtelt durch den Stoff. Die Maske bzw. der Stoff wird mit der Zeit feucht. Je wärmer es wird, desto geringer wird der Tragekomfort. Viele Leute erkennt man gar nicht mit der Gesichtsbedeckung. Und man wird das freundliche Lächeln der anderen Menschen vermissen.

Wenigstens haben das jetzt alle Bundesländer verpflichtend eingeführt, damit keine unterschiedlichen Regelungen gelten, die uns am Ende alle nur verunsichern.

Nehmen wir die Herausforderung an. Wenn dadurch weitere Lockerungen in so manchen Bereichen wieder möglich werden, lohnt sich das Mitmachen allemal.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und bitte Sie herzlich, sich an die neuen Regelungen zu halten. Eine neue Infektionswelle wünschen wir uns alle nicht.

Herzlichst

Ihr

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Hallensperrung der Ritter-von-Buß-Halle

Aus gegebenem Anlass ist die Halle bis zum 04.05. gesperrt. Wir bitten die Vereine um Beachtung.

Stadtverwaltung Zell am Harmersbach



Tourist-Information Zell am Harmersbach

Tel. 078 35/63 69 47 • E-Mail: tourist-info@zell.de

...bis zum 4. Mai **für den Publikumsverkehr geschlossen**. Während der Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail erreichbar:

Öffnungszeiten

November bis April:

Montag bis Freitag

Montag, Dienstag, Donnerstag

9 - 12.30 Uhr

14 - 17 Uhr

Rathäuser bleiben bis 4. Mai geschlossen

Das Rathaus in Zell am Harmersbach sowie die Ortsverwaltungen bleiben vorerst bis zum 4.05.2020 **für den Publikumsverkehr geschlossen**.

Die Gemeindeverwaltungen sind zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch oder per Email erreichbar.

In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen können auf Anfrage individuelle Termine vereinbart werden.

Wir bitten um Verständnis.

gez.

Günter Pfundstein, Stadt Zell a.H.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab den Seiten 3 und 28!

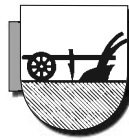
Sperrungen aufgrund der Abbruch-Arbeiten Hauptstraße 21

Am 27. April beginnen die Abbruch-Arbeiten des Gebäudes Hauptstraße 21 (ehem. Metzgerei). Dies ist der Auftakt für die Rathaus-Sanierung.

Hierfür muss der Bereich vor der Hauptstraße 21 komplett, (Gehweg und Parkplätze an der Hauptstraße), der Bereich der Turmstraße halbseitig, sowie die Zufahrt zum Kanzleiplatz komplett von der Turmstraße aus (hinter dem Gebäude) gesperrt werden.

Auch Bereiche des Wochenmarktes sind ab o. g. Zeitpunkt von der Sperrung betroffen.

So muss der Stand Franz Bischler, Gengenbach vor die Ritter-von-Buß-Stube beim Storchenturmmuseum umziehen und die Gärtnerei Frank ist dann im Durchgang vom Storchenturm zu finden.



Mitteilungen der Ortsverwaltung **UNTERENTERSBACH**

Maibaumstellen am Donnerstag, den 30.04.2020, wird abgesagt

Wegen der aktuellen Situation und der infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus muss das Maibaumstellen am Donnerstag, den 30. April 2020 leider abgesagt werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen allen, dass Sie gesund bleiben.

Ortsverwaltung Unterentersbach

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

- **Rathaus Zell am Harmersbach**
Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach
Telefon: 07835/63 69-0
Internet: www.zell.de
E-Mail: stadtverwaltung@zell.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. u. Di.: 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen
Do.: 14.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 9.00 - 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)
- **Bürgermeister Günter Pfundstein**
Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:
Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60 (nach Dienstschluss).
- **Hauptamt**
Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de
- **Standesamt/Friedhofsverwaltung**
Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de
- **Bürgerbüro**
Tel. 63 69-20, E-Mail: buengerbuero@zell.de
- **Ordnungsamt**
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de
- **Rentenangelegenheiten / Gewerbe**
Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de
- **Grundbuch-Einsichtsstelle**
Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 - 17.30 Uhr
Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de
- **Rechnungsamt**
Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de
- **Stadtkasse**
Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de
- **Stadtbauamt**
Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de
- **Baurechtsamt**
Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,
E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de
Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:
Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do.nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr
- **Tourist-Information**
Öffnungszeiten (November bis April):
Mo. - Fr. 9 - 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 - 17 Uhr;
Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: tourist-info@zell.de
Familienbad, Telefon 5 45 44
- **Wassermeister**
Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de
- **Betriebshof**
Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

- **Gärtnerei**
Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertneri@zell.de
- **Forstrevier Zell am Harmersbach**
Revierleiter: Klaus Pfundstein
Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,
Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de
- **Amtsgericht Achern Grundbuchamt**
Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/6733-02,
E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,
www.amtsgericht-achern.de
- **Energieberatung/Informationen**
Ortenauer Energieagentur GmbH
Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,
www.ortenauer-energieagentur.de,
info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos
- **Bezirksschornsteinfeger:**
Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,
Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de
Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,
Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

- **Öffnungszeiten**
Mo. - Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr und Do.: 14.00 - 18.00 Uhr.
Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,
Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de
- **Ortsvorsteher Ludwig Schütze**
Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof**
Das Heimatmuseum ist vorübergehend geschlossen.
Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,
Telefon: 0 78 35/4269230
- **Postagentur - Tourist-Info - Toto-Lotto**
im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3
vorübergehend von Montag bis Samstag von 11 - 12 Uhr
- **Gemeindewaage Unterharmersbach**
Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der
Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung
1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

- **Öffnungszeiten**
Dienstag: 16.30 - 18.30 Uhr
E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 0 78 35/ 33 27
- **Ortsvorsteher Christian Dumin**
Dienstag: 17.00 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Sammlung von Problemabfällen, Elektronikgeräten und Elektrokleingeräten aus Privathaushalten

Der Termin für die Abholung von Problemabfällen, Elektronikgeräten und Elektrokleingeräten findet am:

Mittwoch, den 29. April 2020
auf dem Sonnenparkplatz in Zell am Harmersbach
in der Zeit von **8.45 Uhr bis 12.45 Uhr**
statt.

ACHTUNG: Wie bei allen Begegnungen in der Öffentlichkeit ist auch bei der Problemstoffsammlung ein Mindestabstand zwischen den anliefernden Kunden von zwei Metern einzuhalten. Die Firma Remondis, die diese Sammlung im Auftrag der Abfallwirtschaft Ortenaukreis durchführt, regelt den Zugang zur Annahmestelle. Den Anweisungen des Personals ist dabei unbedingt Folge zu leisten. Mit längeren Wartezeiten ist aufgrund der Sicherheitsregelungen zu rechnen.

Problemabfälle aus Haushaltungen sind Stoffe, die üblicherweise in kleinen Mengen anfallen und bei einer Entsorgung über den normalen Hausmüll Nachteile und Schäden für Personen, Fahrzeuge, Entsorgungsanlagen und Umwelt hervorrufen können und daher getrennt erfasst und in speziellen Anlagen sicher entsorgt werden müssen. Es handelt sich hierbei um Abfälle wie z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, Chemikalienreste, Feuerlöscher, Quecksilberthermometer, Altmedikamente usw.

Wichtige Hinweise:

- Anlieferungen von **Problemabfällen aus dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich** sind bei der Sammelaktion **ausgeschlossen**.
- Es ist verboten, **Problemabfälle außerhalb** der festgelegten Annahmezeiten bei den **Sammelplätzen abzustellen**.
- **Frittierfette und Speiseöle** werden auch angenommen.
- **Altmedikamente** gehören nicht mehr in die Graue Tonne sondern werden bei der Problemstoffsammlung angenommen. **WICHTIG**.
- **Dispersionsfarben** (wasserlösliche Wandfarbe) können **in vollständig ausgehärtetem Zustand** über die Graue Tonne entsorgt werden.
- Die Problemabfälle sollten in **dichten, verschlossenen Behältern** (möglichst im Originalgebinde) unvermischt angeliefert werden.
- **Elektronikgeräte und Elektrokleingeräte** (z. B. Fernsehgeräte, Computer, Radios, Videogeräte, Handys, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Staubsauger, Bohrmaschinen, Handkreissäge) werden ebenfalls angenommen.
- **Keine Elektrogroßgeräte** (z. B. Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Elektroherde, Kühlgeräte) **anliefern. Diese werden nicht angenommen**. Hierfür gibt es spezielle, kostenlose Abgabestellen, die Sie der Rückseite des Abfallkalenders entnehmen können.

Weitere Auskünfte erteilt das Abfallberatersteam des Ortenaukreises unter der Rufnummer: 0781/805 – 9600.

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:	Dienstag, 28. April:	Gelbe Säcke
	Donnerstag, 30. April:	Grüne Tonne
Zell-Unterharmersbach:	Mittwoch, 29. April:	Graue Tonne und Gelbe Säcke
Zell-Unterentersbach:	Dienstag, 28. April:	Grüne Tonne und Gelbe Säcke
	Mittwoch, 29. April:	Graue Tonne
Zell-Oberentersbach:	Dienstag, 28. April:	Grüne Tonne und Gelbe Säcke
	Mittwoch, 29. April:	Graue Tonne

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Markus Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,	Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
Möhringers Backstube, Altdorf,	Biobackwaren
Detlef Eisenmann, Gengenbach,	Tiroler Spezialitäten
Gärtnerei Frank, Steinach,	Pflanzen, Setzlinge
Ingrid Grasse, Oberharmersbach,	Selbstgemachter Blutwurz
Friedrich Greth, Urloffen,	Obst u. Gemüse aus ökol.Anbau, vegane Frühlingssrollen
Kilian Herp, Ortenberg,	Obsterzeugnisse
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Christian Schwarz, Zell a. H.,	eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse
Angelika Welle-Männle,	Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

**Was
Wann
Wo?**

**Zell a. H.
VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM**

»Aufgrund der aktuellen Situation
sind die Museen
bis auf Weiteres geschlossen!«

Schätzle gell
wir **BESTELLEN** in Zell

www.zell.de

Gastronomie und Lieferservice

■ Bistro Wagner

Montag bis Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/634990

■ Bistro Asia

Täglich von 12.00 bis 21.00 Uhr Liefer- und Abholservice von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/630707

■ Bistro Picknick

Dienstag bis Sonntag von 11.00 bis 22.00 Uhr Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/54406

■ Gasthaus Berger

Mittwoch bis Samstag von 16.00 – 20.00 Uhr, Sonntag von 11.30 – 14.00 und 16.00 – 20.00 Uhr, Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/7579

■ Gasthaus Grüner Hof

Grün 9, 7776 Zell a. H., Tel. 0 78 35 / 633 0
Freitags 17.30 – 21.00 Uhr, Samstags 17.30 – 21.00 Uhr, Sonntags 14.30 – 20.30 Uhr, Lieferung und Abholung, Bestellung per Telefon.

■ Kinzigfood in der Tenne im Gröbernhof

Dienstag bis Sonntag von 10.00 bis 18.30 Uhr Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 015779896912 oder online per Bestellformular.

■ Klaus Jilg, Catering vom Feinsten und Eventhaus Bärenkeller

Am Bach 7, 77736 Zell a. H., Speisen und Getränke, Abhol- und Lieferservice auf Anfrage; Telefon 07835/547232, www.gastro-menue.de

■ Pizzeria Krone

Speisen können täglich (Ausnahme Mittwoch Ruhetag) von 12.00 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 21.00 Uhr abgeholt werden. Die Lieferung der Speisen ist von 17.00 bis 21.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/5658

■ Restaurant Adler

Mittwoch bis Montag von 17.00 – 20.00 Uhr Abholung von Speisen und Getränke zum Mitnehmen. Telefon 07835/286 oder Telefon 0176/21681770

■ Restaurant Bräukeller

Fabrikstraße 8, 77736 Zell a. H., Telefon 07835/548800, FAX 07835/548802, www.braeukeller-zell.de.

Donnerstag bis Samstag von 17.00 – 20.00 Uhr Abholservice. Bitte bestellen Sie bis 16.00 Uhr per E-Mail jjpfeiffer@gmx.de oder telefonisch, Telefon 07835/548800

■ Restaurant Poseidon

Nordracher Str. 2, 77736 Zell a. H., Dienstag bis Sonntag Speisen von 12 bis 14 Uhr und 17 bis 20.30 Uhr Abholservice. Bestellung telefonisch 07835/548750

■ Ristorante Pizzeria la Piazza da Pietro

Speisen können täglich von 17.00 bis 21.00 Uhr abgeholt werden. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/426055

■ Schwarzer Adler – Thaispezialitäten

Montag und Mittwoch bis Freitag von 10.00 – 14.00 Uhr und von 16.00 – 22.00 Uhr, Sa und So von 10.00 – 22.00 Uhr, Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/4219929

■ Zeller Imbiss

Abholung von Speisen Dienstag bis Freitag von 11.00 bis 14.30 Uhr und 17.00 bis 22.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/6313870

Hofläden

■ Corinna's Hoflädele

Hochstahl 3, 77736 Zell a. H., Telefon 07835/5479760, Hofladen geöffnet Freitag 9.00 – 19.00 Uhr und Samstag 9.00 – 12.00 Uhr
In unserem Automatenhäuschen stehen Ihnen unsere hofeigenen Produkte rund um die Uhr zur Verfügung.

■ Direktvermarktung Christian Schwarz

Herrenholz 1, 77736 Unterharmersbach, Telefon 07835/7279, info@urlaub-im-herrenholz.de, www.urlaub-im-herrenholz.de/hofprodukte. Telefonische Bestellung, Abhol-/Lieferservice, Gutscheine – Samstags auf dem Zeller Städtlemarkt gegenüber dem Storchenturmmuseum

■ Landgasthaus Rebstock

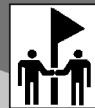
Stöcken 8, 77736 Zell a. H., Telefon 07835/7589
Hofladen mit eigenen Hofprodukten geöffnet Freitag 9.30 Uhr bis 18 Uhr, Abholservice nach telefonischer Vereinbarung, Gutscheine

■ S'Biereckle

Biereckstraße 2, 77736 Zell a. H., info@biereckle.de, Telefon 0170/7735705, Abhol- und Lieferservice

■ S'Mattebure

Egelwaldstraße 1, 77736 Zell a. H., Telefon 07835 8268, Handy 0170 5160576, Regionale und hofeigene Produkte. Selbstbedienungshäusle täglich ab 9.00 Uhr geöffnet, Hofladen freitags geöffnet von 9.00 – 8.00 Uhr. Lieferservice nach telefonischer Bestellung.



Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach

Wandergruppe Unterentersbach

Tour zum Hünersedel abgesagt

Leider darf auch die für Sonntag, 26. April, geplante Wanderung Hünersedel-Höhenhäuser wegen der aktuellen Corona-Situation nicht stattfinden.

Herzsportgruppe Harmersbachtal e.V.

Übungsabende fallen aus

Bis auf Weiteres finden **keine Übungsabende** statt. Wann es weitergeht, werden wir auf diesem Wege Bescheid geben. Vielen Dank für euer Verständnis und bleibt gesund.



Sozialverband VdK informiert:

– Tipp: 1. Juli 2020 vormerken!
Wieder VdK-Landesschulung
in Heilbronn mit großer Rehamesse

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsnachrichten der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 27.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen
in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen
Bekanntmachungen**« ab den Seiten 3 und 28!



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 24. April 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ¹

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) be-

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

stimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Ein-

satz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nichtmedizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 - 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,

11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstAVO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
- dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibe-

hörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl
Dr. Eisenmann
Untersteller
Lucha
Wolf
Erler

Sitzmann
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Hauk
Hermann



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 24. April 2020

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



Regional und saisonal ist die bessere Wahl: Ernährungszentrum Ortenau empfiehlt Spargel aus heimischem Anbau

Landwirte und Hofladenbesitzer in der Krise unterstützen und etwas für die Gesundheit und den Gaumen tun

Endlich ist der Frühling wieder da! Kaum ein anderes Gemüse ist im Frühjahr so beliebt wie der heimische Spargel, der von Mitte April bis Juni Saison hat.

„Kaufen Sie möglichst beim Erzeuger oder auf dem Markt in Ihrer Nähe ein. So unterstützen Sie gerade jetzt die heimische Landwirtschaft“, erklärt Helena Schmoltdt vom Ernährungszentrum Ortenau. „Und natürlich sind die knackigen Stangen besonders lecker, wenn sie ohne lange Lieferketten frisch auf den Tisch kommen, am besten noch am Tag der Ernte, sodass sie besonders aromatisch, zart und saftig sind“, so die Öcotrophologin. Spargel sei deshalb so gesund und fördere das Immunsystem, weil er einen hohen Gehalt an Kalium, Vitaminen der B-Gruppe, Vitamin C und E aufweist. Insbesondere die grüne Variante des Spargels liefere auch verschiedene sekundäre Pflanzenstoffe, die für unsere Gesunderhaltung wichtig seien.

Zudem könne sich der Verbraucher hierzulande auf umfassenden Qualitätskontrollen vom Feld bis auf den Teller verlassen.

Verschiedene Spargelrezepte sowie Tipps für den Einkauf und die Zubereitung bietet das Ernährungszentrum unter www.EZ-ortenau.de an.

Verkaufs- und Lieferangebote von Direktvermarktern sind auf der Internetseite der Tourismusabteilung des Ortenaukreises unter www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten zu finden.

Allgemeine Bekanntmachungen



Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV):

BLHV-Sprechstunden

Bezirksgeschäftsstelle 77855 Achern, Illenauer Allee 55,
Tel. 07841/2075-0, Fax 07841/2075-55

Vorläufig finden keine Sprechstunden statt.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Polizeipräsidium Offenburg:

Tipp der Polizei: So selbstverständlich wie die Schutzmaske – der Radhelm!

Machen Sie keine Experimente: Tragen Sie einen Radhelm.
Bei der Rad-Fahrt zur Arbeit und zum Einkauf – einfach bei jeder Rad-Fahrt! Schützen Sie sich!

Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de.

Sprechstunden Sozialverband VdK Regionalgeschäftsstelle Offenburg



Der Sozialverband VdK informiert.

Beratung im Sozialrecht:

Die Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Offenburg finden in der VdK-Serviceestelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.

Sprechzeiten-Termine April 2020:

Dienstag, 28.04.2020 sowie Donnerstag, 30.04.2020.

Sprechzeiten-Termine Mai 2020:

Dienstags, 5./ 12./ 19. und 26.05.2020 sowie donnerstags, 14. und 28.05.2020.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

Eine Terminvereinbarung unter Tel. 07 81/92 36 68-0 ist erforderlich.

Ökotipp des BUND-Umweltzentrums Ortenau:

Naturerlebnis für Daheimgebliebene Nr. 5: Mein Freund, der Baum



Bäume sind die Riesen im Pflanzenreich und fast überall zu finden: in Gärten und Parks, an Straßen, auf Obstwiesen und natürlich in den Wäldern, die uns in der Ortenau umgeben. Sie können viel größer und zum Teil auch viel älter werden, als wir Menschen und spielen eine wichtige Rolle im Wasserhaushalt, bei der Produktion von Sauerstoff und der Fixierung von Kohlenstoffdioxid. Außerdem sind sie wichtig als Schattenspendler, Luftreiniger, Sichtschutz und im Falle von Obst- oder Nussbäumen auch für unsere Ernährung.

Gerade im Frühjahr ist es faszinierend zu beobachten, wie schnell aus dem kahlen Gerippe von Laubbäumen neues Grün und zum Teil auch weiße oder rosarote Blüten sprießen und die gesamte Umgebung dadurch verwandelt wird. Wer genau hinschaut, kann eine Vielzahl unterschiedlicher Grüntöne und Blattformen unterscheiden. Mit Hilfe von Bestimmungsbüchern, Internetseiten oder entsprechenden Apps lassen sich die verschiedenen Arten gut bestimmen.

Für den Austrieb und die Erhaltung der Blätter braucht der Baum neben den Stoffen, die er über den Winter gespeichert hat, auch viel Wasser, die er mit seinen Wurzeln aus dem Boden holt. Das kann gerade an Straßen, wo ein großer Teil der Fläche versiegelt und somit wasserundurchlässig ist, schwierig werden. Dazu kommen klimatische Veränderungen, die dazu führen, dass der Regen immer unregelmäßiger fällt und lange Sonnenscheinperioden wie auch momentan wieder den Boden sehr trocken werden lassen. Besonders schwierig kann die Versorgung mit Wasser dann für jüngere Bäume werden, die noch kein so ausgeprägtes Wurzelwerk besitzen.

Wer einen Baum vor der Haustür oder im Garten hat, kann als „Baumpate“ Wasser, das zum Beispiel beim Gemüse- oder Salatwaschen sowieso anfällt, in einer kleinen Wanne sammeln und den Baum damit gießen. Auf diese Weise kommt man regelmäßig bei „seinem“ Baum vorbei und erlebt mit, wie er sich im Laufe der Jahreszeiten verändert und wer alles darin lebt.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau: Mit Schutzmaßnahmen sicher durch die Corona-Krise

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet für Unternehmer Informationen und Checklisten, um sicher durch die Corona-Krise zu kommen.

Die aktuelle Gefahr, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, führt dazu, dass auch in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Jeder Betrieb sollte sich gut darauf vorbereiten und flexibel reagieren. Die SVLFG erinnert daran, die bereits hinlänglich bekannten Verhaltens- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Detaillierte Informationen und Plakate in diversen Sprachen stellt die SVLFG im Internet zur Verfügung unter: www.svlfg.de/betriebliche-pandemieplanung. Wer Saisonarbeitskräfte beschäftigt, Forstunternehmer ist oder Baustellen verantwortet, muss besonders achtsam sein. Während der Saisonarbeit leben und arbeiten viele Personen mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlicher Herkunft eng zusammen. Im Wald arbeiten mobile Arbeitsgruppen, die unterschiedliche Kontakte zu anderen Personen haben können. Auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Dies alles erhöht das Risiko, sich gegenseitig mit dem Virus anzustecken. Deshalb ist das Abstandsgebot oberste Leitlinie bei der Arbeit, beim Transport, bei Pausen und in den Unterkünften. Die SVLFG bietet für diese Bereiche mit Checklisten eine Möglichkeit, schnell und wirksam die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Die Checklisten sind über folgende Internetseiten abrufbar: www.svlfg.de/corona-baustelle, www.svlfg.de/corona-forst, www.svlfg.de/corona-saisonarbeit. Auf der jeweiligen Seite finden sich neben allgemeinen Regeln auch Hinweise zu Maßnahmen im Betrieb in den Sprachen der Herkunftsländer von Saisonarbeitskräften.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau: 5 Tipps für sicheren Umgang mit Düngerstreuer

Wie Unfälle bei der Arbeit mit dem Düngerstreuer vermieden werden können, erklärt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Sicherer Anbau

Die SVLFG empfiehlt, beim Anbauen des Streuers eine Teleskop-Gelenkwelle zu verwenden. Diese lässt sich überdimensional ausziehen, so dass der beengte Anbauraum vergrößert wird und keine Personen eingeklemmt werden.

Nicht unter Big Bags arbeiten

Werden Big Bags aufgeschnitten, verhindert ein Teleskop-Messer, dass unmittelbar unter der Last gearbeitet werden muss. Schon beim Transport der Big Bags ist darauf zu achten, dass die Schlaufen nicht verrutschen auf dadurch die Gabelzinken beschädigt werden. Scharfe Kanten an Palettengabeln sollten umwickelt werden.

Unterstellböcke verwenden

Wird unter dem Düngerstreuer gearbeitet, ist dieser auf Unterstellböcke zu stellen. So wird ein plötzliches Absenken verhindert. Beim Abdrehen sollte ein großes Gefäß, zum Beispiel eine Mörtelwanne untergestellt werden, damit dieses nicht bei laufender Maschine getauscht werden muss.

Intaktes Schutzgitter im Trichter

Das Schutzgitter darf nicht bei laufender Maschine und grundsätzlich nur mit geeignetem Werkzeug geöffnet werden. Achtung: Hier kommt es häufig zu schweren Unfällen, wenn Restmengen leichtsinnigerweise bei laufendem Rührwerk ausgeräumt werden. Dies darf nur im abgeschalteten Zustand der Maschine erfolgen. Gleiches gilt beim Reinigen des Streuers. Um Restmengen besser planen zu können, gibt es für Big Bags spezielle Dosierschieber, damit auch Teilmengen entnommen werden können.

Toter Winkel

Da das Befüllen des Düngerstreuers oft im laufenden Betrieb geschieht, muss besonders darauf geachtet werden, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Einweiser, Weitwinkelspiegel und Rückfahrkameras an den Traktoren bringen Sicht in den toten Winkel. Generell sollte das Rückwärtsfahren soweit möglich ohnehin vermieden werden.

Erste Tranche des Denkmalförderprogramms 2020: 3,3 Millionen Euro für Erhalt, Sanierung und Nutzung von 51 Kulturdenkmalen

Staatssekretärin Katrin Schütz: »Denkmale stehen für die reiche Geschichte unseres Landes und sind ein wertvolles Stück Heimat. Die Förderung leistet einen wichtigen Beitrag, dass sie auch für die kommenden Generationen weiterhin erlebbar sind.«

Mit rund 3,3 Millionen Euro fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in der ersten Tranche des Denkmalförderprogramms 2020 die Erhaltung, Sanierung und Nutzung von 51 Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg. Die Mittel stammen überwiegend aus den Erlösen der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg.

»Die Vielzahl der baden-württembergischen Bau- und Kunstdenkmale steht für die reiche Geschichte unseres Landes. Sie stiften Identität, sind lebendige Orte der Erinnerung und ein wertvolles Stück Heimat. Es ist daher wichtig, dass sie auch für die kommenden Generationen weiterhin erlebbar sind. Ich freue mich, dass wir mit unserer Denkmalförderung einen wichtigen Teil dazu beitragen«, sagte Staatssekretärin Katrin Schütz.

Unter den 51 Kulturdenkmalen, die in der ersten Tranche des Denkmalförderprogramms 2020 unterstützt werden, sind 25 private. Hinzu kommen 16 kirchliche und 10 kommunale Denkmale.

Gefördert werden beispielsweise Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bedeutenden Kirchenbauten. Die evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm erhält 500.000 Euro für die weiteren Restaurierungsmaßnahmen am Ulmer Münster, die katholische Kirchengemeinde in Geislingen-Binsdorf erhält insgesamt bis zu 410.800 Euro für die Gesamtanierung des ehemaligen Dominikanerinnenklosters und die Gemeinde Königfeld erhält bis zu 59.400 Euro für die Neueindeckung des Holzschilddaches der St. Nikolaus Kapelle in Buchenberg.

Förderschwerpunkte sind Fassaden- und Fenstersanierungen, Dachinstandsetzungen, Steinsanierungen (Treppen, Balkone) und Innensanierungen (Stuckarbeiten, Türen, Tore). Darunter sind denkmalfachlich und handwerklich interessante und zugleich herausfordernde Maßnahmen an bekannten wie auch an eher unscheinbaren Baudenkmalen. So gehört auch die Restaurierung eines historischen Wirtshausschildes eines ehemaligen Gasthofes sowie einer ornamentalen Deckenbemalung dazu.

Zuwendungen erhalten ebenfalls private Vorhaben, beispielsweise für die Außeninstandsetzung eines Schwarzwaldhauses in Neuenbürg.

Weitere Informationen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg entscheidet über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms und die zu fördernden Maßnahmen. Anträge auf Förderung aus Landesdenkmalmitteln sind landesweit ausschließlich an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen a. N., zu richten. Weitere Informationen zum Förderverfahren beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart finden Sie unter www.denkmalpflege-bw.de.

Eine Liste der geförderten kirchlichen und kommunalen Vorhaben¹ finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter: <https://t1p.de/ed1y>.

»Ein starkes
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung
seit 1897

und das »Gemeinsame Amtsblatt«
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach